

**SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ DER
KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

ZENTRALSTELLE FÜR AUSLÄNDISCHES BILDUNGSWESEN

**Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen
in der EU, im EWR und in der Schweiz**

**Die Richtlinie 2005/36/EG
zur Anerkennung von Berufsqualifikationen
(i.d.F. der Richtlinie 2006/100/EG)**

(Stand: Oktober 2009)

Gerti Becker-Dittrich

Lennéstraße 6, 53113 Bonn
Telefon: 0228 501 352 Fax: 0228 501 229 E-Mail: zab@kmk.org

Die Freizügigkeit ist eines der wichtigsten Grundrechte des Bürgers in der Europäischen Union (EU) (Art. 43 EG-Vertrag). Dies gilt auch für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), dem Norwegen, Island und Liechtenstein angehören, und der Schweiz, die die Regelungen der Niederlassungsfreiheit in einem gesonderten Vertrag mit der EU übernommen hat. Die Niederlassungsfreiheit ist Grundlage der angestrebten Mobilität innerhalb der Mitglied- und Vertragsstaaten. Eine der notwendigen Voraussetzungen für die Realisierung der Mobilität ist die Anerkennung von Bildungsnachweisen; denn nur wenn wir unseren Beruf auch in den anderen Mitglied-/Vertragsstaaten ausüben dürfen, haben wir dort eine gesicherte Existenzgrundlage.

Die Anerkennung von Bildungsnachweisen

Bei der Anerkennung von Bildungsnachweisen wird international einvernehmlich je nach ihrem Ziel unterschieden zwischen der **akademischen** und der **beruflichen Anerkennung**.

Die akademische Anerkennung

Die **akademische Anerkennung** umfasst die folgenden Bereiche:

- Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen (einschließlich des Hochschulzugangs);
- die Anrechnung von Ausbildungsteilen, auch von Studien- und Prüfungsleistungen;
- die Anrechnung und Anerkennung für eine Fortsetzung der Ausbildung/des Studiums einschließlich der Zulassung zu höherwertigen Abschlüssen;
- die Führung ausländischer Hochschulgrade.

Rechtsgrundlage für die akademische Anerkennung ist im europäischen Bereich die *Lissabon-Konvention* des Europarats und der UNESCO, die im April 1997 unterzeichnet wurde und von Deutschland 2007 ratifiziert worden ist. Sie erfasst den Hochschulzugang sowie Hochschulabschlüsse.

Multilaterale oder bilaterale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von **allgemeinbildenden Schulabschlüssen unterhalb der Hochschulzugangsqualifikation** hat der Europarat nicht erlassen. Solche Regelungen sind auch nicht vom Rat der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Parlament verabschiedet worden. Dies erklärt sich dadurch, dass diese Organe in diesem Bereich keine Zuständigkeit haben. Die Ausgestaltung des Bildungssystems liegt gemäß den Regelungen des EG-Vertrags in der Subsidiarität der

Mitgliedstaaten / Vertragsstaaten. Für diesen Bereich erfolgt die Anerkennung im Aufnahmestaat nach den im Folgenden dargestellten Kriterien.

Generelle Prüfungskriterien für die akademische Anerkennung

Der Anerkennung geht eine Prüfung anhand der Kriterien der **funktionalen, formalen und materiellen Entsprechung** voraus. Diese Kriterien lassen sich am Besten an Hand der folgenden Fragen erläutern:

a) funktionale Entsprechung

Was darf jemand mit diesem Zeugnis in dem Land tun, in dem es erworben wurde?

b) formale Entsprechung

Wo ist diese Ausbildung im jeweiligen Bildungssystem rangmäßig eingeordnet, was sind die Eingangsvoraussetzungen, die Dauer?

c) materielle Entsprechung

Wie ist die Ausbildung inhaltlich ausgestaltet?

Die funktionale Ebene dient der Auffindung der vergleichbaren Ausbildung in dem System, für das die Anerkennung erfolgen soll. Mit dieser Ausbildung wird dann der Vergleich auch an Hand der beiden anderen Aspekte fortgeführt.

Die akademische Anerkennung von **Studien- und Prüfungsleistungen** in Deutschland und in Bolivien, China, Frankreich, Italien, Lettland, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Schweiz, der Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, und der Republik Zypern ist abgesichert durch die bilateralen Äquivalenzvereinbarungen, die mit diesen Staaten abgeschlossen worden sind (vgl. die Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz - www.anabin.de – Dokumente). Weitere Vereinbarungen sind in Vorbereitung (Litauen). Mit Australien und Indonesien wurden Übereinkommen gefunden, die ebenfalls die akademische Anerkennung zum Inhalt haben. Diese bilateralen Vereinbarungen sind als Ergebnis jahrzehntelanger vergleichender Bewertung zu sehen; die Festschreibung gibt Rechtssicherheit für die Mobilität der Studierenden und Lehrenden. Sie regeln mit den Staaten, die auch Mitgliedstaat des

Europarats sind, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für eine Fortführung des Studiums in dem jeweils anderen Staat, die Anerkennung von Hochschulabschlüssen für den Zugang zu weiterführenden Studien (Aufbaustudiengänge, Promotion, Habilitation) und die Führung der Hochschulgrade. Mit den Staaten, die nicht Mitglied des Europarats sind, kann auch der Hochschulzugang Gegenstand der Vereinbarung sein. Der berufliche Aspekt kommt hierbei in der Regel nicht zum Tragen, allerdings kann die gegenseitige akademische Anerkennung auch die Anerkennung für berufliche Zwecke positiv beeinflussen.

Die berufliche Anerkennung

Die **berufliche Anerkennung** erfolgt prinzipiell nach den selben Kriterien der Gleichwertigkeit, die für die akademische Anerkennung dargestellt worden sind.

Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung an Hand dieser Kriterien kann im Ergebnis eine weitgehende Übereinstimmung, eine teilweise Übereinstimmung aber auch wesentliche Unterschiede zeigen. Hieraus folgt dann entweder eine volle Anerkennung im Sinne einer Gleichstellung mit der entsprechenden deutschen Qualifikation, eine Teilanerkennung oder Anrechnung auf den entsprechenden deutschen Ausbildungsgang oder aber im Negativfall auch eine Ablehnung des Anerkennungsantrags.

Die berufliche Anerkennung innerhalb der EU, dem EWR und der Schweiz

Dieses traditionelle Anerkennungsverfahren ist im Hinblick auf die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU nicht das geeignete Instrument, da es den Bürgern keine Rechtssicherheit für die Anerkennung bietet. Daher wurde schon Anfang der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Arbeit daran aufgenommen, die berufliche Anerkennung durch Rechtsgrundlagen abzusichern. Derzeit aktuellstes Ergebnis ist die **Richtlinie 2005/36/EG** zur Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Diese Richtlinie ist am 20. Oktober 2005 in Kraft getreten. Sie ist seit dem 20. Oktober 2007 anzuwenden. Auf Grund des Beitritts der Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien wurde sie mit der Richtlinie 2006/100/EG geändert.

In dieser Richtlinie sind fünfzehn frühere Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zu einer einzigen zusammengefasst. Ziel dieser Zusammenfassung und Konsolidierung ist eine größere Transparenz der Regelungen.

Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Regelungen der Richtlinie erfassen ausschließlich Qualifikationen für solche Berufe, die im Aufnahmestaat, der Mitglied-/Vertragsstaat ist, reglementiert sind.

Ein Beruf ist dann reglementiert,

**wenn der Berufszugang und die Berufsausübung
durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften der
Mitgliedstaaten an den Nachweis einer bestimmten
Qualifikation gebunden ist.**

Ob ein Beruf reglementiert ist, bemisst sich ausschließlich nach dem Recht des Aufnahmestaats. Hat ein Mitgliedstaat / Vertragsstaat einen Beruf reglementiert, so existiert auch eine staatliche Stelle, die für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen für den Zugang zu diesem Beruf und seiner Ausübung zuständig ist. Ist der Beruf dort dagegen nicht reglementiert, so ist eine staatliche Anerkennung weder erforderlich noch auch möglich. Die Anerkennung liegt dann faktisch bei dem Arbeitgeber.

Zur Information des Arbeitgebers kann der Inhaber einer im Hochschulbereich erworbenen beruflichen Qualifikation eine *Lissabon-Bescheinigung* vorlegen, die er in Deutschland in Kürze auf Antrag und gegen Gebühr bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erhalten kann.

Die Regelungen der Richtlinie gelten für die folgenden Personengruppen:

1. Alle Staatsangehörigen eines Mitglied-/Vertragsstaates, die ihre berufliche Qualifikation in einem dieser Staaten erworben haben.
2. Staatsangehörige eines Mitglied-/Vertragsstaates, die ihre berufliche Qualifikation außerhalb von EU, EWR und der Schweiz, also in einem Drittstaat, erworben haben, und die bereits in einem anderen Mitglied-/Vertragsstaat oder der Schweiz anerkannt

worden ist, wenn sie im Staat der Anerkennung mindestens drei Jahre lang diesen Beruf ausgeübt haben.

3. Drittstaatsangehörige, die nach der Richtlinie 2004/38/EG als Familienangehörige von Unionsbürgern das Recht haben, sich im Hoheitsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten.
4. Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Richtlinie 2003/109/EG).
5. Hochqualifizierte i.S. der *Blue-Card-Richtlinie*, die bereits vom Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament verabschiedet aber noch nicht veröffentlicht ist.

Die Entstehung der Richtlinie

Zunächst wurde der Weg zur beruflichen Anerkennung über den Vergleich der jeweiligen Ausbildungen für einzelne Berufe gesucht. Zielvorstellung war dabei nicht nur die gegenseitige Anerkennung der Qualifikationen sondern auch die Harmonisierung der Ausbildungsgänge. Auf diese Weise sind zwischen 1970 und 1985 eine Reihe von Richtlinien für die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen für den Zugang und die Ausübung einiger der in den damaligen Mitgliedstaaten reglementierten Berufe entstanden. Dabei handelt es sich um die früheren Richtlinien für Ärzte/Fachärzte, Anwälte, Zahnärzte und Fachzahnärzte, Tierärzte und Fachtierärzte, Apotheker, Architekten, Krankenpfleger/-schwestern und Hebammen/Geburtshelfer.

Hierbei sprach man früher von **sektoralen Richtlinien**. Bis auf die Richtlinien für die Architekten und die Anwälte war ihnen jeweils eine Koordinierungsrichtlinie beigegeben, in denen die Mindeststandards für die Ausbildung festgelegt wurden, auf deren Grundlage daher die jeweiligen Ausbildungen in den Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten harmonisiert wurden. Dies führt dann zu einer **automatischen Anerkennung**, die aber an unterschiedliche Zeitpunkte gebunden ist.

Diese Richtlinien enthielten jeweils eine Auflistung der Diplome und Qualifikationen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat / Vertragsstaat den Zugang zu dem entsprechenden Beruf und zu seiner Ausübung ermöglichen, und mit denen die entsprechenden Qualifikationen aus den übrigen Mitgliedstaaten gleichzustellen sind.

Der Vergleich der Ausbildungsgänge sowie ihre Koordinierung für die ursprünglich angestrebte Harmonisierung war sehr arbeits- und zeitaufwändig. Für den Beruf des Ingenieurs konnte selbst nach jahrelangen Verhandlungen eine Einigung über eine entsprechende Richtlinie nicht erzielt werden. Auf Grund dieser Probleme hat man den Weg der sektoralen Richtlinien verlassen und das Ziel der Harmonisierung – zunächst - aufgegeben. Statt der Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für die Ausbildung hat man daher – fußend auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in die Niveaugleichheit der Ausbildungssysteme - die Gleichartigkeit der Funktionen zur Grundlage der weiteren Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung gemacht. Dieser Paradigmenwechsel hat zu den **allgemeinen Richtlinien** geführt, die alle die in einem Mitgliedstaat reglementierten Berufe erfassen, die nicht zu den o.a. Berufen der früheren sektoralen Richtlinien zählen. Da Zahl und Art der reglementierten Berufe in den Mitglied-/Vertragsstaaten sehr unterschiedlich ist, gelten diese Regelungen für weitaus mehr Berufe. Im Unterschied zu den sektoralen Richtlinien enthalten die allgemeinen keine Auflistung der gegenseitig anzuerkennenden beruflichen Qualifikationen. Die Anwendung ihrer Regelungen ist überdies nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden.

Diese Richtlinie war in nationales Recht umzusetzen, im vorliegenden Fall bis zum 20. Oktober 2007. Hat ein nationaler Gesetzgeber die Umsetzung versäumt, kann sich der Antragsteller für die Anerkennung unmittelbar auf die Richtlinie berufen.

Die gesonderten Sektoralen Richtlinien und Allgemeinen Richtlinien sind als **automatisches Anerkennungssystem** und als **allgemeines Anerkennungssystem** in der Richtlinie 2005/36/EG aufgegangen.

Die Anwendung der Richtlinie

Die Regelungen der Richtlinie sind für die genannten Personenkreise bei der Anerkennung von Qualifikationen für den Zugang zu einem Beruf anzuwenden, der im Aufnahmestaat reglementiert ist. Weitere Voraussetzungen sind:

1. die berufliche Qualifikation muss in dem Mitglied-/Vertragsstaat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, unmittelbar Zugang geben zu dem entsprechenden Beruf;
2. der Beruf muss dem gleichartig sein, für den die Anerkennung im Aufnahmestaat erfolgen soll.

Sind die Kriterien für den persönlichen und den sachlichen Anwendungsbereich erfüllt, ist die Anerkennung prinzipiell gesichert (Art. 3 der Richtlinie). Dieses Recht darf auch bei mangelndem Bedarf nicht eingeschränkt werden. Hieran zeigt sich zudem, dass die Anerkennung einer beruflichen Qualifikation nicht automatisch mit der Vermittlung einer adäquaten Stelle einhergeht.

Zwischen Antragstellung (als Zeitpunkt gilt hier der Tag, an dem die Unterlagen vollständig vorliegen) und behördlicher Entscheidung dürfen nicht mehr als drei Monate vergehen.

Die automatische Anerkennung

Qualifikationen, die früher der Anerkennung nach den *sektoralen Richtlinien* unterfielen, werden automatisch anerkannt, wenn sie in den entsprechenden Anhängen zur Richtlinie für den jeweiligen Mitglied-/Vertragsstaat aufgeführt sind. *Automatisch* heißt, dass die Anerkennung nicht mit einer materiellen Prüfung oder mit weiteren Auflagen verbunden werden darf. Es heißt dagegen nicht, dass die Anerkennung nicht eines Antrags bei den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats bedarf (zu den zuständigen Behörden vgl. www.anabin.de – *Zuständige Stellen in Deutschland / Stellen* in dem jeweiligen Land).

Da die automatische Anerkennung auf der Festlegung von Mindeststandards für die jeweilige Ausbildung beruht, gilt sie ab dem Beitritt des einzelnen Mitgliedstaats zur EU. Früher erworbene Qualifikationen können anerkannt werden, wenn die entsprechende Ausbildung bereits zum Zeitpunkt ihres Abschlusses in dem jeweiligen Mitgliedstaat bereits vor dem Beitritt nach den Mindeststandards der EU erfolgt ist (Konformität der Ausbildung), oder wenn der entsprechende Beruf während der letzten fünf Jahre vor Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung der Heimatbehörden mindestens drei Jahre lang rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübt wurde (Tätigkeitsnachweis).

Die automatische Anerkennung gilt nicht, wenn ein Unionsbürger oder wenn einer der genannten Drittstaatsangehörigen (*privilegierte Drittstaatsangehörige*) die entsprechende Qualifikation in einem Drittstaat erworben hat. In diesen Fällen erfolgt die Anerkennung entweder nach den generellen Anerkennungskriterien oder den Regelungen des allgemeinen Anerkennungssystems.

Die allgemeine Anerkennung

Der Anerkennung nach dem allgemeinen Anerkennungssystem unterfallen Qualifikationen für solche reglementierten Berufe, auf die die Regelungen der automatischen Anerkennung nicht anwendbar sind. In Deutschland sind dies beispielsweise die Berufe des Lehrers und des Ingenieurs. Während die zuständige Anerkennungsbehörde bei den Berufen mit automatischer Anerkennung lediglich zu prüfen braucht, ob die für den jeweiligen Mitglied-/Vertragsstaat im Anhang zur Richtlinie aufgeführte Qualifikation vorgelegt wird, ist das Verfahren der Anerkennung nach dem allgemeinen Anerkennungssystem ungleich schwieriger und zeitaufwändiger.

Sind die dargestellten Kriterien für den persönlichen und den sachlichen Anwendungsbereich erfüllt, so hat der Antragsteller auch bei diesen beruflichen Qualifikationen ein grundsätzliches Recht auf Anerkennung. Nach der entsprechenden Prüfung erfolgt jedoch die Prüfung auf Vergleichbarkeit mit der im Aufnahmestaat selbst geforderten Qualifikation; d.h. es erfolgt ein detaillierter Vergleich der Ausbildung des Ausbildungsstaats mit der im Aufnahmestaat. Zeigen sich hierbei *wesentliche Unterschiede*, so kann der Aufnahmestaat die Anerkennung mit der Auflage verbinden, diese Unterschiede auszugleichen.

Für den Ausgleich (Artikel 14) hat die anerkennende Stelle zunächst zu prüfen, ob die praktische Berufserfahrung, die der Antragsteller bereits in diesem Beruf gesammelt hat, ganz oder teilweise herangezogen werden kann. Ist das nicht oder nur teilweise der Fall, kann der Ausgleich über einen **Anpassungslehrgang** oder eine **Eignungsprüfung** erfolgen. Die Wahl des Ausgleichsinstruments liegt bei dem Antragsteller. Nur für solche Berufe, für die eine gründliche Kenntnis des Rechts des Aufnahmestaats erforderlich ist (in Deutschland z.B. die Berufe des Steuerberaters und des Wirtschaftsprüfers), kann der Aufnahmestaat das Wahlrecht des Antragstellers einschränken und eine Eignungsprüfung vorschreiben.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausgleichsinstrumente muss sich am Einzelfall orientieren, so dass jedes Anerkennungsverfahren individualisiert ist. In keinem Fall darf der Aufnahmestaat von dem Antragsteller verlangen, dass er ganze Abschnitte der Ausbildung im Aufnahmestaat oder die jeweiligen Prüfungen nach dem dortigen Recht erneut absolviert.

Ein spezielles Problem für die Anerkennung ergibt sich dann, wenn eine Ausbildung in dem Mitglied-/Vertragsstaat, in dem sie absolviert wurde, im Sekundarbereich angesiedelt ist, aber in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, im Hochschulbereich erfolgt.

Hier ist entsprechend der **Niveaustufen a – e** nach Art. 11 der Richtlinie vorzugehen. Diese Niveaustufen sind wie folgt definiert:

- a) **Befähigungsnachweis**, ausgestellt von einer zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates
 1. entweder auf Grund einer nicht zertifizierten Ausbildung oder einschlägiger praktischer Berufsausübung von mindestens drei Jahren in den letzten zehn Jahren
 2. oder auf Grund einer zertifizierten schulischen Allgemeinbildung auf Primär- oder Sekundarniveau
- b) **Zeugnis**, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird
 1. entweder einer allgemeinbildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung (keine Ausbildung des Niveaus c) oder durch ein erforderliches Berufspraktikum oder Berufspraxis ergänzt wird
 2. oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung mit entsprechender Ergänzung durch Berufspraktikum oder Berufspraxis
- c) **Diplom**, das erteilt wird
 1. nach einer postsekundären, in der Regel nachgymnasialen Ausbildung von mindestens einem Jahr Vollzeitdauer oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II sowie der eventuell zusätzlich geforderten Berufsausbildung (früher: Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/51/EWG)
 2. oder – im Falle eines reglementierten Berufs – nach einer dem Ausbildungsniveau nach Ziffer c 1 entsprechenden besonders strukturierten Ausbildung gemäß Anhang II (früher: Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG)
- d) **Diplom**, das erteilt wird

nach einem Studium an einer Hochschule oder niveaugleichen Bildungseinrichtung von mindestens drei oder höchstens vier Jahren Dauer (Vollzeit) sowie der gegebenenfalls zusätzlich geforderten Berufsausbildung
- e) **Diplom / Nachweis**

nach einem Hochschulstudium von mindestens vier Jahren Dauer (Vollzeit) sowie der gegebenenfalls zusätzlich geforderten Berufsausbildung.

Bei den Niveaustufen d und e handelt sich um die frühere Richtlinie 89/48/EWG (*Hochschuldiplomrichtlinie*).

Gleichgestellt sind zudem Qualifikationen, die im Herkunftsmitgliedstaat später nur noch über einen rangmäßig höher angesiedelten Ausbildungsgang erreicht werden können, und die in diesem Staat für berufliche Zwecke dem höherwertigen Abschluss gleichgestellt worden sind (Artikel 12).

Liegt eine Qualifikation mehr als eine Niveaustufe unter der Niveaustufe der im Aufnahmestaat selbst geforderten Qualifikation, so kann der Aufnahmestaat die Anerkennung verweigern.

Die Anerkennung von Drittstaatsqualifikationen

Die Anerkennung einer beruflichen Qualifikation für einen reglementierten Beruf, die ein Unionsbürger oder ein privilegierter Drittstaatsangehöriger außerhalb von EU/EWR und der Schweiz erworben hat, erfolgt bei der ersten Anerkennung in einem Mitglied-/Vertragsstaat nach den traditionellen Anerkennungskriterien. Bei einem weiteren Anerkennungsantrag in einem anderen Mitglied-/Vertragsstaat erfolgt sie nach den Regelungen der Richtlinie, wenn der Antragsteller in dem Staat der Erstanerkennung den entsprechenden Beruf drei Jahre lang ausgeübt hat.

Bei dieser weiteren Anerkennung ist die Anerkennung in dem ersten Anerkennungsstaat zu berücksichtigen. Eine Anerkennung nach dem automatischen Anerkennungssystem ist bei solchen Qualifikationen allerdings ausgeschlossen, weil es nur die in den entsprechenden Anhängen der Richtlinie aufgeführten Qualifikationen erfasst.

Informationen über die Anerkennung und die Modalitäten des Verfahrens

Die Richtlinie sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat eine zentrale Informationsstelle / Kontaktstelle benennt, um die eigenen Staatsbürger und die Bürger der anderen Mitglied-/Vertragsstaaten über das Verfahren der Anerkennung im Sinne der Richtlinie im eigenen Land zu informieren, die zuständigen Anerkennungsstellen in den anderen Staaten zu benennen und über die Modalitäten der Anerkennungsverfahren dort zu informieren. Die Kontaktstelle soll auch die Meldungen für die kurzfristige grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung entgegennehmen.

Als deutsche Informationsstelle ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen benannt worden, als Kontaktstelle fungiert die nationale Koordinatorin für die Richtlinie im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Als Gutachterstelle ohne eigene Entscheidungskompetenz kann die Zentralstelle den Antragstellern aus den anderen Mitglied-/Vertragsstaaten allerdings nicht die Anerkennung erteilen. Ihre Funktion als Informationsstelle muss sich daher darauf beschränken, über das generelle Verfahren zu informieren und die im Einzelfall zuständige Behörde zu nennen. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der kurzfristigen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung obliegt den Kammern.

Inhaber eines deutschen berufsqualifizierenden Abschlusses, die die Anerkennung für den Berufszugang in einem anderen Mitglied-/Vertragsstaat anstreben, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Modalitäten der Anerkennung im Zielland informieren. Zur Information der zuständigen ausländischen Behörde kann sie außerdem Bescheinigungen über Verlauf und Wertigkeit der deutschen Ausbildung ausstellen. In diese Bescheinigungen wird auch auf die Regelungen der Richtlinie hingewiesen, wenn das Zielland ein Mitglied-/Vertragsstaat ist. Bei Hochschuldiplomen wird dabei auch die Bedeutung des Studienabschlusses in akademischer Hinsicht dargestellt.

Die Verfahren in einzelnen Mitgliedstaaten

Die Verfahren der beruflichen Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizer Qualifikationen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten nach nationalem Recht geregelt. Sie sind zum Teil sehr unterschiedlich, da sie sich nach den verwaltungsrechtlichen Gegebenheiten der einzelnen Staaten richten müssen. Dies wird sich auch nicht ändern, da die Ausgestaltung der Verwaltung der Subsidiarität der Mitgliedstaaten unterliegt.

Im Folgenden werden einige Beispiele aufgeführt.

In **Großbritannien** ist die Ausübung von reglementierten Berufen für eine Reihe dieser Berufe an die Mitgliedschaft in Berufsverbänden gebunden (z.B. Ingenieure). Hier prüfen daher diese Verbände die Frage der Anerkennung für die Mitgliedschaft und die Berufszulassung.

In den **Niederlanden** ist nur eine vergleichsweise geringe Zahl von Berufen reglementiert. Der Beruf des Ingenieurs gehört dort beispielsweise nicht dazu. Die Anerkennung für den Beruf des Lehrers erfolgt durch eine privatrechtliche Organisation, die damit durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft beauftragt ist.

Italien hat dagegen weitaus mehr Berufe reglementiert als z.B. die Bundesrepublik Deutschland. Das Verfahren der Anerkennung ist über die konsularischen Vertretungen Italiens einzuleiten, in deren Bereich der Abschluss erlangt wurde. Sie leiten die Anträge über das Außenministerium in Rom an die zuständige Anerkennungsbehörde weiter. Für den Beruf des Lehrers ist dies das Erziehungsministerium, für Gesundheitsberufe das Gesundheitsministerium und für alle übrigen Berufe das Justizministerium, das als Aufsichtsbehörde der Berufsverbände fungiert, ohne deren Mitgliedschaft eine Ausübung der entsprechenden Berufe in Italien nicht möglich ist.

In **Griechenland** sind für die Anerkennung abhängig vom Anerkennungsziel und je nach Art der besuchten ausländischen Bildungseinrichtung drei Zentren zuständig. Sie nehmen die Anerkennung vor, die dann von den Berufskammern zu übernehmen ist.

Probleme bei der Anerkennung nach den Regelungen der Richtlinie

Hier kann aktuell im Wesentlichen auf die Erfahrungen mit der Anerkennung nach den früheren Anerkennungsrichtlinien zurückgegriffen werden. Danach können wir folgende Probleme identifizieren.

Die Frage der Definition von "Hochschule" und "gleichwertiger Bildungsstätte" ist nach wie vor problematisch. Die Kommission der EU vertritt hier den Standpunkt, dass der Herkunftsmitgliedstaat selbst definiert, was Hochschule und gleichwertige Bildungsstätte in seinem Land ist. Dies hat dann nach Auffassung der Kommission auch für nachträglich im Rang angehobene Ausbildungen zu gelten.

Ein weiteres Problem ist die Tatsache, dass in einer Reihe von Mitglied-/Vertragsstaaten für den Zugang zu bestimmten Berufen Hochschuldiplome gefordert werden, während die entsprechende Ausbildung im Herkunftsstaat auf Sekundarebene erfolgt. Als Beispiel ist hier die Ausbildung zum Physiotherapeuten in der Bundesrepublik Deutschland zu nennen. Sie erfolgt in Deutschland derzeit überwiegend im Sekundarbereich und in den meisten anderen Mitgliedstaaten im Hochschulbereich. Hier - wie auch in anderen gleichgelagerten Fällen - helfen die Niveaustufen der neuen Richtlinie. Dabei sind allerdings Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten, zumal der Physiotherapeut in den anderen Mitgliedstaaten selbständig diagnostizieren und therapieren darf, was als *wesentlicher Unterschied* in der Berufsausübung gesehen wird.

Ein anderes Problem ergibt sich, wenn ein Beruf zwar in Deutschland reglementiert ist, in dem Mitgliedstaat, für den die Anerkennung beantragt wird, aber nicht oder nicht in analoger Form

existiert. So ist z.B. der Beruf des Landschaftsarchitekten, der in der Bundesrepublik Deutschland reglementiert ist, in Italien in dieser Form nicht existent. Der Landschaftsarchitekt darf in Deutschland im Rahmen seiner Funktion auch Radwege und Parkplätze anlegen und ist dafür auch zeichnungsberechtigt. In Italien darf dies nur der Architekt oder der "Geometra", der eine Ausbildung in Vermessungstechnik und Bauwesen im Sekundarbereich absolviert, und für den es wiederum in der Bundesrepublik Deutschland keine volle Entsprechung gibt. Die Anerkennung nach Maßgabe der Richtlinie kann jedoch nur für den Zugang zu im Aufnahmestaat entsprechenden (gleichartigen) Funktionen erfolgen. Ist ein solcher Beruf nicht vorhanden, darf der Beruf, zu dem die deutsche Qualifikation in der Bundesrepublik Deutschland Zugang gibt, zwar im Rahmen der Niederlassungsfreiheit ausgeübt werden, eine förmliche Anerkennung ist jedoch nicht möglich. Teilbereiche, die einem anderen Berufsstand obliegen, dürfen dann - wenn der Aufnahmestaat sie reglementiert hat - in diesem Staat nicht ausgeübt werden. So darf der Inhaber eines deutschen Diploms der Landschaftsarchitektur in Italien keine Radwege und Parkplätze anlegen und hierfür zeichnungsberechtigt auftreten, es sei denn er erlangt noch die Qualifikation als Architekt nach italienischem Recht.

Für die Lösung von Problemen; die die Niederlassungsfreiheit behindern, hat die europäische Kommission das SOLVIT-Netzwerk geschaffen (<http://ec.europa.eu/solvit>). Die SOLVIT-Stellen helfen auch bei Problemen mit der Anerkennung beruflicher Qualifikationen. Zunächst ist die SOLVIT-Stelle des Herkunftsmitgliedstaats einzuschalten; sie setzt sich dann mit der entsprechenden Stelle des Aufnahmestaats in Verbindung. Die SOLVIT-Stellen haben in den letzten Jahren vielen Unionsbürgern helfen können.

Lässt sich über diesen Weg keine befriedigende Lösung erzielen, kann im jeweiligen Aufnahmestaat der Rechtsweg beschritten werden. Ist er ausgeschöpft, ist auch eine Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) möglich.

Ist der Beruf im Aufnahmestaat reglementiert im Ausbildungsmitgliedstaat aber nicht, so hat der Aufnahmestaat zu prüfen, ob es sich um eine reglementierte Ausbildung handelt. Ist auch dies nicht der Fall, so muss der Antragsteller nachweisen, dass er mindestens zwei Jahre lang in diesem Beruf tätig war. Ansonsten kann die Richtlinie nicht angewandt werden.

Der Nachweis der Sprachkompetenz

Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG regelt die Frage der Sprachkompetenz. Danach müssen Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung des Berufes im Aufnahmestaat erforderlich sind.

Da Artikel 53 zu Titel IV der Richtlinie gehört, der die Modalitäten der Berufsausübung regelt, dürfen die Sprachkenntnisse zwar für die Einstellung / die Berufsausübung gefordert werden. Sie sind jedoch unter keinen Umständen als Bestandteil der Anerkennung zu sehen.

Außerdem ist es nach entsprechender Rechtsprechung des EuGH unverhältnismäßig und diskriminierend, ein bestimmtes Sprachzertifikat oder Sprachdiplom zu fordern.

Diese Regelung bedeutet, dass die Sprachkompetenz im Einzelfall bei der Einstellung zu prüfen ist. Welche Konsequenzen sich hieraus im Fall einer selbständigen Berufsausübung ergeben, ist ansatzweise in der Weise vorstellbar, dass die Kammern nach der Anerkennung und vor der Registrierung die Sprachkenntnisse im Einzelfall prüfen. Das niederländische Modell, nach dem von jedem nicht niederländischsprachigen Mitbürger, der in den Niederlanden einer beruflichen Tätigkeit nachgehen will, eine der Tätigkeit entsprechende Stufe der Sprachbeherrschung gefordert wird, die in einer formalisierten Prüfung nachgewiesen werden muss, ist nach Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft unzulässig.

Abschließende Bemerkungen

Die bisherigen Richtlinien haben Migranten aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz größere Rechtssicherheit bei den Voraussetzungen für die Mobilität gebracht. Es ist zu erwarten, dass auch die neue Richtlinie diesem Anspruch gerecht wird.

Durch die Richtlinie ist zudem die Einrichtung von „Berufsplattformen“ vorgesehen, in denen Berufsvertreter und –verbände sich auf die wesentlichen Inhalte einer Ausbildung für einen reglementierten Beruf und auf die Berufsbilder verständigen sollen. Diese Vereinbarungen sollen auf Dauer zu einer Harmonisierung der jeweiligen beruflichen Tätigkeiten und der aus sie vorbereitenden Ausbildung führen. Dies wird dann längerfristig zu einer automatischen Anerkennung auch für andere Qualifikationen führen als derzeit vom sektoralen System erfasst

werden. Für Deutschland ist dies rechtlich problematisch, da die Berufsverbände hier keine Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Ausbildungsgänge haben.

Für die Anerkennung nicht zertifizierter oder / und durch informelles Lernen erworbener Kompetenzen sind diese Regelungen allerdings nicht brauchbar. Hier sind alle Mitgliedstaaten gegenwärtig dabei, durch Schaffung eines nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) auf der Grundlage des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) ein Instrument zu schaffen, mit dem solche Kenntnisse und Fähigkeiten adäquat eingestuft werden können. Der NQR/EQR ist zwar kein Anerkennungsinstrument, er kann den Arbeitgeber jedoch über die Kompetenzen und Fähigkeiten des Stellenbewerbers informieren.

Der EUROPASS ist ein weiteres Instrument zur Förderung der Mobilität. Er wird in mehreren Mitgliedssprachen ausgestellt und kann einem potentiellen Arbeitgeber die Information über eine in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene Qualifikation erleichtern.

All dies sind infrastrukturelle Maßnahmen innerhalb der EU, um mehr Transparenz zu schaffen und die Mobilität zu erleichtern.